

Satzung der Stadt Vohenstrauß über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Vohenstrauß – Altstadt“

Vom 22. September 2004

Auf Grund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) erläßt die Stadt Vohenstrauß folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 22 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „**Vohenstrauß – Altstadt**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigegeführten Lageplan (M 1:2000) abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des festgesetzten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets werden im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

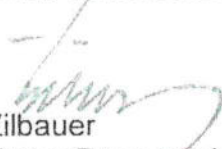
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vohenstrauß, 22.09.2004
Stadt Vohenstrauß


Zilbauer
Erster Bürgermeister



